



URKUNDE

über die Eintragung in die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen geführte Liste der Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise gemäß § 59 HBO 2002

Herr Karim El Ansari, Dipl.-Ing., Architekt

Geburtsdatum: **07.05.1963**
Geburtsort: **Herbornseelbach**
Wohn-/Büroanschrift: **Mühlgasse 17**
35745 Herborn

ist aufgrund des Beschlusses des Eintragungsausschusses vom 16.01.2004 in die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen geführte Liste der Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 NBVO (Nachweisberechtigtenverordnung vom 3. Dez. 2002, NBVO (GVBl. I, S. 729) eingetragen und wird geführt als

Nachweisberechtigter für vorbeugenden Brandschutz unter Listennummer 713343-B-AKH

Diese Urkunde dient zum Nachweis der Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für vorbeugenden Brandschutz gegenüber der Bauherrschaft und ist nur wirksam im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Bescheid und dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe gemäß § 6 Abs. 3 NBVO.

Die Eintragung als Nachweisberechtigter erlischt - unbeschadet der Möglichkeit der Löschung oder des Widerrufs aus anderen Gründen - spätestens mit Erreichen des 68. Lebensjahres am 07.05.2031.

Die Urkunde verbleibt im Eigentum der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und ist im Falle einer Löschung der Eintragung auf einfaches Verlangen an diese zurückzugeben.

Wiesbaden, den 19.01.2004

Der Präsident

Siegel



Professor Gerhard Bremmer

Der Inhaber der Urkunde ist befugt, gemäß § 59 HBO 2002 die für ein Bauvorhaben erforderlichen bautechnischen Nachweise für vorbeugenden Brandschutz zu erstellen bzw. zu bescheinigen (ohne dass sie von einem Dritten geprüft werden), sofern das Gebäude der in § 59 HBO 2002 geregelten Gebäudeklasse entspricht. Diese Befugnis gilt nur dann, wenn die Nachweisberechtigtentätigkeit im konkreten Einzelfall unabhängig ausgeübt wird. (Das bedeutet, dass die nachweisberechtigte Person im konkreten Fall keine eigenen Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen, noch fremde Interessen dieser Art verfolgen darf, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen. Dementsprechend können z.B. Ingenieure oder Architekten, die in Baufirmen angestellt sind, oder Inhaber oder Gesellschafter baugewerblicher Unternehmen, nicht als Nachweisberechtigte tätig werden, sofern sie für dasselbe Objekt neben den bautechnischen Nachweisen auch gewerbliche Leistungen erbringen. Ihre Nachweise gelten als befangen im Interesse ihrer Firma, so dass sie von einem Sachverständigen bescheinigt werden müssen. Andernfalls besteht auch kein Versicherungsschutz!)



Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K. d. ö. R.

Mainzer Straße 10 Telefon 06 11 - 17 38-0 info@akh.de
65185 Wiesbaden Telefax 06 11 - 17 38-40 www.akh.de

Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für vorbeugenden Brandschutz

Bescheid

Sehr geehrter Herr El Ansari,

Der Eintragungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.01.2004 über Ihren Antrag auf Eintragung in die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen geführte Liste der Nachweisberechtigten für vorbeugenden Brandschutz beraten und die folgende Entscheidung getroffen.

Sie werden mit folgenden Angaben in die Liste der Nachweisberechtigten für vorbeugenden Brandschutz eingetragen:

Herr Karim El Ansari, Dipl.-Ing., Architekt

Geburtsdatum: **07.05.1963**

Geburtsort: **Herbornseelbach**

Wohn-/Büroanschrift: **Mühlgasse 17
35745 Herborn**

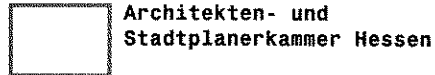
Telefon: **02772 / 720000**

Telefax: **02772 / 720020**

E-Mail: **inFoGelansari.de**

Fachbereich: **vorbeugender Brandschutz gemäß § 3 Abs. 1 NBVO**

Listennummer: **713343-B-AKH**



Wir weisen Sie darauf hin, dass die Eintragung als Nachweisberechtigter unbeschadet der Möglichkeit der Löschung und des Widerrufs aus anderen Gründen spätestens mit Erreichen des 68. Lebensjahres erlischt.

Als Nachweisberechtigter sind Sie darüber hinaus verpflichtet, zur Deckung von Schäden, die sich infolge fehlerhafter Berufsausübung ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe im Sinne von § 6 Abs. 3 NBVO zu unterhalten und diese auf Anfrage gegenüber der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen nachzuweisen.

Sie sind auch verpflichtet, sich im Rahmen der Fortbildungsregelungen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen gemäß § 6 Abs. 2 NBVO in Ihrem Fachbereich fortzubilden, und diese Fortbildungen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen nachzuweisen.

Hinsichtlich der von Ihnen nach der Kostenordnung für die Führung der besonderen Liste Nachweisberechtigter Personen gemäß § 59 HBO an die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zu entrichtenden Gebühren geht Ihnen ein gesonderter Kostenbescheid zu.

Wiesbaden, den 19.01.2004

Der Präsident



Professor Gerhard Bremmer

Siegel

Anlage: Urkunde